

Geschäftsordnung

für eine DFG-Nachwuchsakademie

Das Präsidium der Deutschen Vereinten Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin (DGKL) e. V. erlässt die nachfolgende Geschäftsordnung für die Bildung einer DFG-Nachwuchsakademie.

Darin werden Pflichten und Kompetenzen des Nachwuchsakademiekoordinators im Rahmen seiner Aufgaben und seine Zusammenarbeit mit dem Präsidium der DGKL sowie dem Stiftungsrat der Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik definiert.

Präambel

Die Deutsche Vereinte Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin (DGKL) e. V. sowie die Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik (SPMD) haben in ihrer jeweiligen Geschäftsordnung als Ziel festgelegt, wissenschaftliche Arbeiten und Aktivitäten von Wissenschaftlern zu fördern. Im Bereich der Klinischen Chemie und Laboratoriumsmedizin ist aktuell ein Mangel an hochqualifiziertem wissenschaftlichen Nachwuchs festzustellen. Mit dem Instrument der Nachwuchsakademie ermöglicht es die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), gezielt junge Wissenschaftler in ihrer persönlichen Entwicklung zu unterstützen und deren wissenschaftliche Projekte zu realisieren. Die spezifischen Vorgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) werden in der Anlage 1 (Merkblatt Nachwuchsakademie, DFG Vordruck 1.07) sowie der Anlage 2 (ergänzendes Merkblatt mit Leitfaden DFG Nachwuchsakademie, DFG Vordruck 1.19) konkretisiert. Mit der Bildung der Nachwuchsakademie soll mittelfristig die Anzahl der wissenschaftlichen Arbeiten erhöht werden und

somit auch die Anzahl der DFG-Anträge aus dem Bereich der Klinischen Chemie und der Laboratoriumsmedizin gesteigert werden. Langfristig sollen die wissenschaftlichen Aktivitäten in der Gesellschaft bzw. den Instituten in qualitativer und quantitativer Hinsicht gesteigert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass das Fach als wissenschaftlicher Leistungsträger flächendeckend wahrgenommen wird und die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl berufbarer Kandidaten für das Fach Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin gewährleistet ist.

§ 1 Konzept der Nachwuchsakademie

1. Das Ziel der Nachwuchsakademie umfasst die Förderung von jungen Medizinerinnen und Naturwissenschaftlerinnen in einer konkreten Unterstützung von der Antragstellung von wissenschaftlichen Projekten, der Durchführung und Berichterstattung eines drittmittelfinanzierten Forschungsprojektes.
2. Zu einem übergeordneten Thema erfolgt eine öffentliche überregionale Ausschreibung, die sich gezielt an Nachwuchswissenschaftlerinnen aus Laboratoriumsmedizin und Klinischer Chemie wendet. In Frage kommende Kandidatinnen/-innen können dann innerhalb der vorgegebenen Frist Projektanträge an den Koordinator der Nachwuchsakademie stellen.
3. Basierend auf einem geregelten Review-Verfahren erfolgt eine Auswahl der besten Kandidatinnen/-innen, die anschließend zu einer Nachwuchsakademie eingeladen werden.
4. Bei der Nachwuchsakademie können die Kandidatinnen/-innen ihre jeweiligen Projekte vorstellen, bekommen Anleitung und Verbesserungsvorschläge von etablierten Wissenschaftlerinnen der Fachgesellschaft und werden konkret angeleitet, ihr Projekt in einem

Forschungsantrag gemäß eines DFG-Sachmittelantrages zu formulieren.

5. Nach der Durchführung der Nachwuchsakademie werden die Anträge der Teilnehmer/-innen entweder bei der DFG oder bei alternativen akademischen Trägerschaften (z. B. der Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik) eingereicht und durchlaufen das dort übliche Bewilligungsverfahren für Sachbeihilfen oder analoge Anträge auf Forschungsförderung.
6. Während der Umsetzung bewilligter Forschungsprojekte steht den Teilnehmern/-innen der Koordinator der Nachwuchsakademie als Mentor zur Verfügung.
7. Ein Jahr nach Durchführung der Nachwuchsakademie erfolgt ein Workshop, in dem die Teilnehmer/-innen mit positiver Bewertung ihres Forschungsprojektes den aktuellen Stand der Forschungsarbeiten darstellen und zur Diskussion stellen.

§2 Voraussetzung für Kandidaten

1. Die Nachwuchsakademie richtet sich an Mediziner und Naturwissenschaftler, die unmittelbar vor der Promotion stehen bzw. deren Promotion maximal sechs Jahre zurückliegt.
2. Es können nur Kandidaten/-innen aufgenommen werden, die im Bereich der Laboratoriumsmedizin und Klinischen Chemie in Deutschland beschäftigt sind.
3. Förderlich für die Bewerbung ist, wenn die Kandidaten/-innen mindestens eine wissenschaftliche Publikation als Erstautor benennen können.
4. Die Kandidaten/-innen dürfen noch keinen DFG-Antrag gestellt haben.
5. Teilnehmer/-innen, die bereits eine Förderung im Rahmen einer Nachwuchsakademie erhalten haben, sind von weiteren

Bewerbungen bei von der DGKL initiierten Nachwuchsakademien ausgeschlossen.

§3 Bewerbungsunterlagen

1. Der Bewerbung sind konkret folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Tabellarischer Lebenslauf mit vollständigen dienstlichen Kontaktdaten
 - b) Kopie der Promotionsurkunde (sofern vorhanden)
 - c) Listung von Kongressbeiträgen und Publikationen (maximal die fünf wichtigsten unter Hervorhebung von Beiträgen, die für die Bewerbung für die Nachwuchsakademie besonders relevant sind)
 - d) Nachweis des Einverständnisses der Institutsleitung zur Bewerbung um die Akademieteilnahme
 - e) Projektbeschreibung entlang einer obligaten, maximal drei Seiten umfassenden Formatvorgabe, die auf der Homepage der DGKL unter *www.dgkl.de* von den Bewerben heruntergeladen werden kann, unter expliziter Begründung der selbst eingeschätzten Anschlussfähigkeit des Forschungsvorhabens

§4 Geregelttes Review-Verfahren zur Auswahl der Kandidaten/-innen für die Nachwuchsakademie

1. Alle eingereichten Anträge zur Teilnahme an einer Nachwuchsakademie durchlaufen ein geregelttes Review-Verfahren, welches den Vorgaben der DFG entspricht.
2. Der Koordinator der Nachwuchsakademie organisiert die Reviewer für die Bewerbungen. Jede Bewerbung soll mindestens von drei Reviewern beurteilt werden. Gibt es in der Bewertung der eingereichten Arbeiten große Differenzen, liegt es in der Entscheidungsbefugnis des Koordinators, weitere Beurteilungen zu dem Antrag einzuholen.
3. Als Reviewer beruft der Koordinator qualifizierte Fachexperten aus dem Kreis der Mitglieder der DGKL. Bei der Arbeit als Reviewer im Rahmen der Nachwuchsakademie handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit.
4. Die eingereichten Anträge werden bezüglich der Darstellung des Standes der Wissenschaft, der Originalität und der Innovation, der Darlegung des Bezuges zum Grundthema der Nachwuchsakademie, der gewählten Methodik, der Vorleistungen des Antragstellers, des Arbeits- und Zeitplanes, der persönlichen Eignung des Antragsstellers, des Arbeitsumfeldes sowie der Durchführbarkeit und der Erfolgsaussichten beurteilt. Bewertet wird anhand eines Scores von 0 bis 4 Punkten, wobei dem Punktwert 0 gleich „ungenügend“ und der Punktwert 4 gleich „sehr gut, ausgezeichnet“ zugeordnet wird. Ein Formblatt wird für die Beurteilung zur Verfügung gestellt.
5. Die Summe der Einzelscorewerte ergibt den Gesamtscorewert, der maximal 36 Punktwerte betragen kann. Somit ergibt sich anhand der Punktwerte eine Reihenfolge der Kandidaten/-innen, die zur Nachwuchsakademie eingeladen werden.

6. Die 20 Kandidaten/-innen mit den höchsten Punktwerten werden anschließend zur Nachwuchsakademie eingeladen.
7. Bei Punktgleichheit besteht die Möglichkeit, die Anzahl der einzuladenden Kandidaten/-innen in Absprache mit dem DGKL-Präsidium zu erweitern.

§5 Koordinator der Nachwuchsakademie

1. Für die Durchführung der DFG-Nachwuchsakademie wird ein Koordinator vom DGKL-Präsidium für vier Jahre ehrenamtlich berufen.
2. Der Koordinator muss einen ausgewiesenen „scientific track record“ haben und über Erfahrungen mit DFG-Anträgen verfügen. Der Koordinator muss Erfahrung mit DFG-Beurteilungen haben und als Gutachter für die DFG tätig gewesen sein.
3. Der Koordinator wird von einem Wissenschaftlichen Beirat, der vom DGKL-Präsidium für 4 Jahre berufen wird, beraten und unterstützt.
4. Der Koordinator ist verantwortlich für die Festlegung des Grundthemas der Nachwuchsakademie und stimmt dieses Thema mit dem DGKL-Präsidium ab.
5. Der Koordinator ist verantwortlich für die Ausschreibung der Nachwuchsakademie und wird hierbei von der DGKL-Geschäftsstelle unterstützt. Die Ausschreibung erfolgt auf der Homepage der DGKL, in den Klinischen Chemie Mitteilungen (KCM) sowie im Journal für LaboratoriumsMedizin.
6. Der Koordinator ist verantwortlich für die Durchführung eines geregelten Review-Verfahrens entsprechend §4. Der Koordinator ist verantwortlich für die Einladung, Organisation und Durchführung der Nachwuchsakademie und wird hierbei von der DGKL-Geschäftsstelle

unterstützt. Dabei ist der Koordinator auch verantwortlich, wissenschaftliche Fachexperten zu den jeweiligen Nachwuchsakademien für Vorträge einzuladen.

7. Der Koordinator unterstützt die Teilnehmer/-innen der Nachwuchsakademie bei der Finalisierung der Anträge auf Sachmittelbeihilfe der DFG bzw. für Anträge an andere Trägerschaften (z. B. die Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik), die im Anschluss an die Nachwuchsakademie eingereicht werden.
8. Der Koordinator steht bei der Durchführung der Projekte als Mentor allen Teilnehmern/-innen zur Verfügung. Er kann in seiner Funktion als Mentor Verbindungen zu themenbezogenen Experten herstellen.
9. Ein Jahr nach Durchführung der Nachwuchsakademie ist der Koordinator verantwortlich für die Durchführung und Organisation eines Nachwuchsakademie-Workshops, zu dem alle Teilnehmer/-innen eingeladen werden, deren Forschungsprojekt positiv bewertet und somit gefördert wurde, um den aktuellen Stand des Forschungsprojektes präsentieren zu können. Für die Organisation des Nachwuchsakademie-Workshops steht dem Koordinator die DGKL Geschäftsstelle unterstützend zur Seite.

§6 Finanzierung der Nachwuchsakademie

1. DFG-Nachwuchsakademien werden grundsätzlich von der DFG finanziert. Nach Genehmigung einer DFG Nachwuchsakademie stehen finanzielle Mittel für die Organisation, Planung, Bewerbung und Durchführung einer Akademie sowie für die Förderung von Projekten zur Verfügung.
2. Der Koordinator ist für eine korrekte wirtschaftliche Kalkulation und Verwendung der geförderten Mittel verantwortlich.

3. Im ersten Jahr wird die Nachwuchsakademie durch die DGKL organisiert. Die Finanzierung kann dabei sowohl durch die DGKL, aber auch durch die Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik (SPMD) erfolgen, da der Förderzweck in Übereinstimmung mit den Satzungen beider Organisationen besteht. Nachfolgende Nachwuchsakademien sollen primär durch die DFG gefördert und finanziert werden. Eine ergänzende Förderungen durch andere Trägerschaften wird dabei jedoch nicht ausgeschlossen.
4. Sofern eine unmittelbare Antragstellung bei der DFG auf eine Nachwuchsakademie nicht als erfolgversprechend erachtet wird, besteht die Möglichkeit durch den Koordinator einen Antrag bei der Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik auf Förderung einer Nachwuchsakademie zu stellen und diesen unter Vorlage des Konzepts explizit zu begründen. Diese Nachwuchsakademie ist als Anschlag für die Etablierung einer DFG Nachwuchsakademie intendiert. Es gilt die vorliegende Geschäftsordnung.